

QSM-Ordnung der Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg (QSMO)

Auf Grund von § 65 a Absatz 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung der Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), danach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584) und Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) sowie § 17 Absatz 4 Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) und durch Beschlüsse des Studierendenrates vom 9. Januar, 8. Mai, 5. Juni, 3. und 17. Juli 2018 hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 4. Juli 2017, 5. Juni und 17. Juli 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.
Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 21. November 2018 genehmigt.

§ 1 Grundsatzbestimmung

Die Verfasste Studierendenschaft macht von ihrem Vorschlagsrecht für die Qualitätssicherungsmittel der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg einzig nach Maßgabe dieser Ordnung Gebrauch.

§ 2 Anteilige Ausübung des Vorschlagsrechts durch die Studienfachschaften

(1) Das Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft wird von den einzelnen Studienfachschaften anteilig unter den Verwendungsvoraussetzungen des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes (HoFV-Begleitgesetz) nach den Vorschriften dieser Ordnung ausgeübt.

(2) ¹Für das jeweils folgende Haushaltsjahr können die einzelnen Studienfachschaften ab dem 01. Oktober eines jeden Jahres von dem Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft in Höhe des ihnen zugewiesenen Anteils Gebrauch machen. ²Den Studienfachschaften wird pro vertretenem Studienfall ein Anteil am Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft zugewiesen. ³Als Berechnungsgrundlage werden die Vollzeitäquivalente herangezogen. ⁴Die Berechnungen werden durchgeführt vom QSM-Referat auf Grundlage der impliziten Willensbekundung des StuRa.

(3) ¹Die Berechnung für das jeweils folgende Jahr wird zum 01. Oktober des gegenwärtigen Jahres veröffentlicht und den einzelnen Studienfachschaften mitgeteilt. ²Berechnungsgrundlage sind die Studierendenstatistiken des jeweils gegenwärtigen Sommer- und des vergangenen Wintersemesters, wobei ein Mittelwert der Vollzeitäquivalente zu bilden ist.

(4) *(aufgehoben)*

(5) Der Anteil am Vorschlagsrecht, über den die einzelnen Studienfachschaften verfügen können, wird wie folgt bestimmt:

1. Im ersten Schritt wird für alle Studienfachschaften ein Sechstel der Vollzeitäquivalente der Studierenden der Studiengänge des Master of Education abgezogen. Diese werden in der Kategorie „Lehramt“ zusammengefasst und im weiteren Ablauf der Berechnung wie eine weitere Studienfachschaft behandelt.

stura

2. Im zweiten Schritt wird den einzelnen Studienfachschaften gleichmäßig pro Vollzeitäquivalent ein Anteil am Vorschlagsrecht in Höhe von 150% der pro Vollzeitäquivalent der Universität zu Verfügung stehenden Mittel zugewiesen. Dieses Verfahren wird auf insgesamt 5% der Vollzeitäquivalente der Universität Heidelberg angewendet.
3. Im dritten Schritt wird den Studienfachschaften gleichmäßig pro Vollzeitäquivalent ein Anteil am Vorschlagsrecht in Höhe von 100% der pro Vollzeitäquivalent der Universität zu Verfügung stehenden Mittel zugewiesen. Dieses Verfahren wird auf insgesamt 50% der Vollzeitäquivalente der Universität Heidelberg angewendet.
4. Im vierten Schritt wird den Studienfachschaften gleichmäßig pro Vollzeitäquivalent ein Anteil am Vorschlagsrecht in Höhe von 95% der pro Vollzeitäquivalent der Universität zu Verfügung stehenden Mittel zugewiesen. Dieses Verfahren wird auf insgesamt 100% der Vollzeitäquivalente der Universität Heidelberg angewendet.
5. Sobald einer Studienfachschaft für jeden ihrer Studierenden im Sinne dieser Ordnung ein Anteil am Vorschlagsrecht zugewiesen wurde, wird sie bei der weiteren Berechnung nicht mehr berücksichtigt. Pro Vollzeitäquivalent kann nur einmal ein Anteil am Vorschlagsrecht, dessen Umfang sich nach den vorstehenden Absätzen richtet, zugewiesen werden.

§ 3 Gebrauch des Vorschlagsrechts durch die Studienfachschaften

(1) Die Studienfachschaften können nur nach den Vorschriften dieser Ordnung von dem ihnen zugeteilten Anteil am Vorschlagsrecht Gebrauch machen.

(2) ¹In der Regel übt der Fachschaftsrat das Vorschlagsrecht für die Studienfachschaft aus, sofern die Studienfachschaftssatzung nicht etwas anderes vorsieht. ²Das Gremium, welches das Vorschlagsrecht auf Ebene der Studienfachschaft ausübt, wird im Folgenden Vorschlagsgremium genannt. ³Ist zum 1. Dezember eines Jahres eine Studienfachschaft nicht konstituiert oder ihr Vorschlagsgremium nicht besetzt, wird ihr Anteil am Vorschlagsrecht für das kommende Haushaltsjahr nicht ihr sondern dem Qualitätssicherungsmittelausschuss (QSM-Ausschuss) nach § 4 zugewiesen.

(3) Das Vorschlagsgremium macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch, indem es für seine Studienfachschaft nach den jeweils geltenden Vorgaben einen Vorschlag beschließt und diesen beim Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft einreicht.

(4) Das Vorschlagsgremium kann ab Mitteilung der Berechnung für das folgende Haushaltsjahr Vorschläge für die Verwendung der Mittel beim Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft einreichen.

(5) ¹Das Vorschlagsgremium übt sein Vorschlagsrecht für das beginnende Haushaltsjahr in der Regel bis zum 15. Januar dieses Jahres aus. ²Vorschläge für die Verwendung der Mittel des laufenden Haushaltsjahres müssen bis spätestens 15. Mai dieses Jahres eingereicht werden. ³Vorschläge für die Verwendung der Mittel der Kategorie „Lehramt“ müssen bis zum 15. Januar eingereicht werden.

(6) Ein Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Namen der Studienfachschaften,
2. bewilligter Betrag,
3. Beschreibung der Maßnahmen,
4. Stufe nach der VwV,
5. bewirtschaftende Einrichtung,
6. Beschlussdaten,
7. studentische Ansprechperson,
8. Ansprechperson in der Einrichtung.

(7) ¹Mittel, für die die Studienfachschaft das Vorschlagsrecht hat, werden dem QSM-Ausschuss nach § 4 zugewiesen, wenn die Studienfachschaft bis zum 15. Mai keinen oder keinen vollständigen Gebrauch von ihrem Vorschlagsrecht macht. ²Für die Mittel, welche in der Kategorie „Lehramt“ zusammengefasst werden, wird das Vorschlagsrecht durch den QSM-Ausschuss ausgeübt.

§ 4 Wahl des Qualitätssicherungsmittelausschusses

(1) Der QSM-Ausschuss dieser Ordnung hat fünf Mitglieder.

(2) ¹Der/die QSM-Referent*in ist kraft Amtes Mitglied des QSM-Ausschusses. ²Ist das QSM-Referat unbesetzt, so ist eine*r der beiden Vorsitzenden Mitglied. ³Diese Person beruft die Sitzung ein, leitet sie und sorgt für ein ordnungsgemäßes Protokoll. ⁴Delegation an ein Ausschussmitglied ist möglich.

(3) Die weiteren vier Mitglieder werden bis zur letzten regulären Sitzung des Wintersemesters vom StuRa gewählt.

(4) ¹Die Mitglieder des QSM-Ausschusses sollen Mitglieder verschiedener Studienfachschaften sein. ²Bei der Besetzung des Ausschusses wird der erste Platz an die gewählte Person mit den meisten Stimmen vergeben. ³Der zweite Platz wird an die Person vergeben, die mit den zweitmeisten Stimmen gewählt wurde. ⁴Kommt diese Person aus derselben Studienfachschaft wie die erste Person, so ist der Platz an die Person mit den drittmeisten Stimmen zu vergeben. ⁵Kommt diese Person auch aus derselben Studienfachschaft wie die erste Person, geht der Platz so lange an die Person mit den nächsthohen Stimmen, bis zu einer Person aus einer anderen Studienfachschaft. ⁶Für alle weiteren Plätze ist ebenso zu verfahren.

⁷Können die Plätze nach diesem Verfahren nicht besetzt werden, so können sie auch an Personen gleicher Studienfachschaften nach der Reihenfolge der Stimmen vergeben werden. ⁸Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁹Die Mitglieder kraft Amtes werden hierbei nicht berücksichtigt.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Semester. ²Ist nach Ablauf der Amtszeit kein neuer Ausschuss gewählt, so verbleiben die bisherigen Mitglieder kommissarisch im Amt, bis ein neuer Ausschuss gewählt ist.

(6) Der QSM-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

(7) Scheidet ein Mitglied des QSM-Ausschusses aus dem Amt, findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.

(8) Sind bis zur Wahlfrist nach Absatz 3 nicht mindestens vier Kandidat*innen gefunden, so wird diese Frist bis zur zweiten StuRa-Sitzung des Sommersemesters für die Wahl der unbesetzten Sitze ausgeweitet.

(9) ¹Der QSM-Ausschuss tagt öffentlich. ²Er berichtet dem StuRa über seine Sitzungen und veröffentlicht sein Protokoll in angemessener Weise.

§ 5 Anteiliger Gebrauch des Vorschlagsrechts durch den Qualitätssicherungsmittelausschuss

(1) Die dem QSM-Ausschuss zugewiesenen Anteile am Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft fließen zu einem Anteil zusammen, von dem der QSM-Ausschuss im Rahmen dieser Vorschriften mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder Gebrauch macht.

(2) ¹Berücksichtigung finden Anträge von Vorschlagsgremien sowie Studierenden. ²Für den QSM-Ausschuss gilt insbesondere § 3 entsprechend. ³Jedoch gilt für solche Anteile, die dem QSM-Ausschuss zugewiesen werden, anstelle des 15. Mai der 22. Mai des Haushaltsjahres als Stichtag. ⁴Für die nach § 3 Absatz 7 zugewiesenen Vorschlagsrechte, kann der QSM-Ausschuss zugunsten von fächerübergreifenden, möglichst vielen Studierenden zugutekommenden Angeboten Gebrauch machen.

(3) ¹Hat der QSM-Ausschuss bis zum 30. Mai des Haushaltsjahres ihr Vorschlagsrecht für das laufende Haushaltsjahr nicht voll ausgeschöpft oder entstehen bei der Durchführung von bewilligten Maßnahmen aus dem Vorjahr bis zum 31. März Ausgabereste, gilt die Verwendung dieser übrigen Mittel zugunsten von Anschaffungen der Universitätsbibliothek als vorgeschlagen. ²Studentische Vorschläge für Anschaffungen sind vorzuziehen. ³In den Büchern ist zu vermerken, dass sie über die QSM angeschafft wurden.

(4) ¹Die Mittel der Kategorie „Lehramt“ sind von den Mitteln in Absatz 1 abzugrenzen. ²Für diese Mittel finden Anträge von Vorschlagsgremien sowie Studierenden Berücksichtigung, die die Sicherung der Qualität der Lehrerbildung zum Ziel haben. ³Es gilt insbesondere § 3 entsprechend. ⁴Hat die Kommission bis zum 30. Januar ihr Vorschlagsrecht für diese Mittel nicht ausgeschöpft, so fließen sie in den Anteil nach Absatz 1.

§ 6 Verbund von Vorschlagsrechten einzelner Studienfachschaften

(1) Studienfachschaften können ihre Anteile am Vorschlagsrecht insgesamt oder teilweise verbinden.

(2) ¹Von einem verbundenen Vorschlagsrecht kann nur nach Maßgabe einer von diesen Studienfachschaften abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung Gebrauch gemacht werden. ²Erst wenn eine solche wirksam von den die beteiligten Studienfachschaften vertretenden

Gremien beschlossen und unterzeichnet wurde, gelten die Anteile in der vereinbarten Höhe als verbunden.

(3) Auf so verbundene Anteile am Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft findet diese Ordnung Anwendung.

(4) Die schriftliche Vereinbarung enthält mindestens folgende Informationen:

1. Die beteiligten Studienfachschaften,
2. Festlegung des Vorschlagverfahrens,
3. insbesondere Regelungen für den Fall des Dissenses zwischen den beteiligten Studienfachschaften,
4. Umfang der Verbindung.

(5) Weiterhin sollte die schriftliche Vereinbarung vor ihrem Abschluss der Rechtsabteilung der Universität vorgelegt werden, sofern sie nicht in dieser oder ähnlicher Form bereits zuvor der Rechtsabteilung vorlag. § 3 gilt entsprechend.

§ 7 Weiterleitung des Vorschlags durch den Vorsitz der VS

(1) ¹Alle fristgerecht eingegangenen Vorschläge der Studienfachschaften sowie die Vorschläge des QSM-Ausschuss nach § 4 werden vom Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft zu einem Gesamtvorschlag im Sinne der Verwaltungsvorschrift VwV QSM – studentisches Vorschlagsrecht zusammengefasst, unterschrieben und an das Rektorat weitergeleitet. ²Dabei gilt als Bewilligungszeitraum der 01. April des Haushaltsjahres bis zum 31. März des Folgejahres als vorgeschlagen.

(2) ¹Der Haupttermin zur Weiterleitung der Vorschläge ist der 31. Januar. ²Der Nachreichtermine zur Weiterleitung der Vorschläge ist der 31. Mai. ³Fallen diese Daten auf einen Sonn- oder Feiertag, verschieben sie sich auf den nächsten Werktag.

§ 8 Transparenz

(1) Der eingereichte Gesamtvorschlag wird vom Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft auf der StuRa-Website veröffentlicht, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Weitergehende Transparenz durch die Vorschlagsgremien ist jederzeit zulässig, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 9 Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung tritt zum 01. Juni 2017 in Kraft. Sie gilt ab dem Haushaltsjahr 2018.

(2) Die im Laufe des Jahres 2018 beschlossenen Änderungen treten zum 1 August 2018 in Kraft und werden ab dem Haushaltsjahr 2019 angewandt.

§ 10 Übergangsbestimmungen

- (1) Vorherige Beschlüsse des StuRa gelten bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (2) Für das Haushaltsjahr 2019 werden Anteile des Vorschlagsrechtes der einzelnen Studienfachschaften entsprechend der Anlage in die Kategorie „Lehramt“ verschoben.
- (3) Für das Haushaltsjahr 2020 sind für die Berechnung nach § 2 Absatz 5 Nr. 1 die doppelten Vollzeitäquivalente der Studierenden der Studiengänge des Master of Education heranzuziehen

Anlage zu § 10 Abs. 2

Im Folgenden werden die lehramtsrelevanten Fächer sowie die ihnen für die Berechnung der Mittelzuweisung nach § 2 Abs. 5 und § 10 Abs. 2 abzuziehenden Vollzeitäquivalente aufgelistet:

Theologie	3,89
Geschichte	11,38
klassische Philologie Gräzistik	0,67
klassische Philologie Latein	3,37
Europäische Kunstgeschichte	0,15
Musikwissenschaft	0
Philosophie	4,12
Englisch	13,55
Germanistik	14,9
Romanistik – Französisch	5,99
Romanistik – Italienisch	4,64
Romanistik – Spanisch	1,72
Slavistik	0,45
Pädagogik	1,2
Sport	6,89
Informatik	0,3
Mathe	5,99
Chemie	1,42
Geographie	6,21
Physik	2,4
Biologie	6,44
Politikwissenschaft	3,25
VWL	1,09
Gesamt	100,02